



Nebenordnung Datenschutz

(zur besseren Lesbarkeit wurde ausschließlich die männliche Form gewählt, gleichwohl beziehen sich alle Angaben auf weibliche und männliche Mitglieder und Funktionsträger)

Auf Basis der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO; EU 2016/679) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) wird nachfolgende Datenschutzordnung für den Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V. (VKAG) erlassen.

Diese stellt eine Nebenordnung, beschlossen durch das Präsidium gemäß §9 Abs. 1 der Satzung, dar.

§1

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der VKAG seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden zentral auf einem EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied werden zwei Mitgliedsnummern (VKAG und BDK) zugeordnet. Die Zugriffe sind auf einen festgelegten Personenkreis beschränkt. Zugriff auf die erhobenen und gespeicherten Daten haben:

- der Präsident
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Beisitzer Medien als EDV-Beauftragter zwecks Datensicherung und Zugriffskontrolle

Die personenbezogenen Maßnahmen werden durch geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Hierzu liegt ein separates IT-Sicherheitskonzept vor.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden seitens des VKAG grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert, wenn sie zur Förderung der satzungsgemäßen Zweckbestimmung gemäß §1 der Satzung dienlich sind. Beispielsweise Speicherung von Telefon- und Faxnummer einzelner Personen und keine Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§2

Als Mitglied weiterer Verbände ergibt sich für den VKAG die Verpflichtung die Namen seiner Mitglieder an den anderen Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.



§3

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Tanzturnieren sowie Feierlichkeiten auf der Website des Verbandes und in sozialen Netzwerken bekannt. Hierbei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Falle unterbleibt im Bezug auf dieses einzelne Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Ausschließlich Mitglieder des Präsidiums und sonstige Mitglieder, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich macht, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

§4

Der Verband informiert die Tagespresse und Rundfunk über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwands bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Der Verband benachrichtigt alle Organisationen und Verbände, denen er angehört über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§5

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

§6

Diese Fassung der Nebenordnung Datenschutz wurde am XX.XX.XXXX durch das Präsidium beschlossen.